Schelling, Roland: Der Jurist Ulrich Krafft und das schwäbische Wirtschaftsrecht im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, 1954

zu Bild Nr.

115

113

119

109

124

104

**164** 

064

214

014

noch nicht sechzigjährig aus seinem reichen Arbeitsfeld am 11. april 1516 (1) durch den Tod weggenommen. Er fund seine letzte irdische Ruhestätte in einem Grab (2) im Chor des Linsters, wie nicht wenige seiner Vorgänger aus Gründen des damaligen schwäbischen Toten- und Begrübnisrechts (3). Die Pfarrer hatten nämlich gewohnheitsrechtlich einen anspruch, wohoglich im Chor ihrer Kirche in der Nihe des Hochaltars beigesetzt zu werden (4), und dies traf sichtlich auf die Plebane der neuen Ulmer Pfurrkirche doppelt zu, weil sie ja meistens in Pfründenhäufung mitglieder von Dom- oder Chorherenvereinigungen waren, also dem höheren Klerus angehörten. Als solche hätte ihnen allerdings such ein Begräbnis in einer Kathedrale zugestanden (5) (6). In seinem Testament machte Krafft noch nähere Bestimmungen über sein besingknis (7), sowie über den "siebten" und 1) Veesenmeyer, Nachr. 8; Pressel, U.Krafft 3; Pfleiderer, Münsterbuch 120; Frik-Haffner, Beschreibung 34. 2) Dus Familienbegräbnis der Familie Erafft befand sich in der Kapelle zu S. Johann, welche gegen Osten im Chorder Dominikanerkirche angebaut war, und in der dem Geschlecht gehörtgen Dreikönigskapelle. · 3) Wölpert, Totenrecht 72. 4) Wölpert aa0. 72; vgl. Bach, Grabdenkmale und Totenschilder 130. 5) Wölpert aa0. 71-6) Krafft bestimmte in seinem Testament, dass er wie andere seiner geistlichen Vorfahren nach der Anordnung der Pfarrkirchenbaupfleger im Jlmer Münster zur Erde bestattet werde, wie es seinem Stand und Wesen gezieme. 7) Besingknis ist die Totenfeier auf Grund des Poten-officiums. Vgl. auch Db. R'Wörterbuch II/143 Artikel (besingen".

Ende

Anfang

<sup>©</sup> Stadtbibliothek Ulm, 2020. Signatur: 38 871;